

Relative Friedenspflicht: Regierung rollt die Fahnen ein

Arbeitsrecht Im Einigungsverfahren gilt in Arbeitskonflikten absolute Friedenspflicht. Die Regierung akzeptiert dies.

von Mathias Küng

«Absolute oder nur relative Friedenspflicht?» Mit dieser Frage haben wir im März in dieser Zeitung in einem Artikel auf den wohl umstrittensten Punkt in der Vernehmlassungsvorlage der Regierung zum neuen Arbeitsrecht hingewiesen. Worum geht es? Das Volk hat 2010 an der Urne das Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht abgelehnt. Und zwar, weil dieses neu vier statt bisher zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe im Jahr vor-

gesehen hatte. Die andern Punkte waren aber kaum bestritten, weshalb die Regierung sehr rasch eine Neuauflage des Arbeitsrechts (natürlich nur mit den beiden Advents-Sonnabagsverkäufen wie bisher) in die Vernehmlassung geben konnte.

Darin schlug sie aber bei Arbeitskonflikten im Einigungsverfahren «nur» eine relative statt der im abgelehnten Gesetz festgelegten absoluten Friedenspflicht vor. Damit zeigten sich SP, CVP, EDU, AGB und VPOD einverstanden. Bei SVP, FDP, BDP, **AIHK** und AGV kam sie damit aber ganz schlecht an. SVP, FDP und BDP hatten nämlich schon in der Beratung zum ersten Gesetzesanlauf gegen den Willen der Regierung die absolute Friedenspflicht durchgesetzt

und sahen keinen Grund, warum das plötzlich nicht mehr gelten soll.

«Kampfmaßnahmen unterlassen»

In der jetzt vorliegenden Botschaft an den Grossen Rat nimmt die Regierung diese Argumente auf. Nun soll also doch wieder eine absolute Friedenspflicht gelten. Die Regierung akzeptiert diese ursprüngliche Regelung, weil sie es «als wenig sinnvoll erachtet, die vorliegende Gesetzesvorlage als Plattform für eine Grundsatzdiskussion über die Reichweite des Streikrechts zu nutzen». In Paragraph 18 im Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht heisst es jetzt: «Die Parteien sind verpflichtet, während des Einigungsverfahrens jegliche Kampfmaßnahmen zu unterlassen.

In noch einem Punkt rückt die Regierung von ihrer Vernehmlassungsvorlage ab: Sie hatte ursprünglich vorgesehen, das bestehende kantonele Einigungsamt in Aarau aufzuheben und dessen Aufgaben einer anderen Behörde zu übertragen. Konkret hatte sie an das kantonale Personalreksgericht gedacht. Da sich nun aber im Zusammenhang mit der laufenden Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes eine Integration dieses Gerichts in das Verwaltungsgericht abzeichnet, liess die Regierung diesen Vorschlag wieder fallen. Neu wurde danach die Schlichtungskommission für Personalfragen ins Auge gefasst. Auch das stiess auf Kritik. Jetzt empfiehlt die Regierung, das Einigungsamt beizubehalten.

Der 1. Mai wird kein Feiertag

Im Gesetz werden die kantonal anerkannten Feiertage aufgelistet. Dern zwischenzeitlich debattierte kantonsweite Harmonisierung erachtet die Regierung als «politisch kaum realisierbar». Auch den Wunsch von SP, VPOD und AGB nach Anerkennung des 1. Mai als arbeitsfreiem Feiertag kann sie nicht berücksichtigen, «ohne das System der regionalen Feiertage einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen».

Anlass für das Gesetz ist der Wille zur Zusammenfassung zahlreicher bisher verstreuter Gesetze, Dekrete und Verordnungen. Es kommt voraussichtlich im Juni in den Grossen Rat und tritt – wenns wunschgemäß weiterläuft – schon 2012 in Kraft.